

Donnerstag, 10. Juli 2008

## Artikel 2

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat *drei* Jahre nach **Einführung des VIS und alle vier Jahre danach** || einen Bericht über **die** Durchführung **dieser Verordnung** vor, **einschließlich der Durchführung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, der Angemessenheit der gewählten ICAO-Norm, der Einhaltung der Datenschutzvorschriften, der Erfahrungen mit externen Dienstleistern unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung biometrischer Daten, des Prinzips des „Erstantrags“ und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen. Der Bericht umfasst ebenfalls auf der Grundlage von Artikel 17 Absätze 12, 13 und 14 sowie Artikel 50 Absatz 4 der VIS-Verordnung die Fälle, in denen Fingerabdrücke aus faktischen Gründen nicht abgenommen werden konnten oder aus rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden mussten, und zwar im Vergleich zu der Zahl der Fälle, in denen Fingerabdrücke abgenommen werden. Der Bericht enthält Informationen über die Fälle, in denen einer Person, der aus faktischen Gründen keine Fingerabdrücke abgenommen werden konnten, ein Visum verweigert wurde.**

**Der Bericht enthält gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.**

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ||

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

## **Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen EG/Mauretanien \***

P6\_TA(2008)0359

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für die Zeit vom 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2012 (KOM(2008)0243 — C6-0199/2008 — 2008/0093(CNS))**

(2009/C 294 E/53)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2008)0243),
- gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0199/2008),
- gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A6-0278/2008),

1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Islamischen Republik Mauretanien zu übermitteln.

Donnerstag, 10. Juli 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

**Abänderung 1****Vorschlag für einen Beschluss des Rates  
Erwägung 2a (neu)**

*(2a) Wenn der Vertrag von Lissabon ratifiziert wird und in Kraft tritt, wird eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit erforderlich, die unter anderem einen umfassenderen und besseren Zugang des Europäischen Parlaments zu Informationen betreffend die Fischereiabkommen einschließlich während der Verhandlungsphase der Protokolle beinhalten muss.*

**Abänderung 2****Vorschlag für einen Beschluss des Rates  
Artikel 1a (neu)****Artikel 1a**

*An den Sitzungen und Arbeiten des in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen gemischten Ausschusses nimmt ein Mitglied des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments als Beobachter teil. An diesen Sitzungen können ferner Vertreter jenes Sektors der Fischerei teilnehmen, der im Rahmen des Abkommens tätig wird.*

**Abänderung 3****Vorschlag für einen Beschluss des Rates  
Artikel 4a (neu)****Artikel 4a**

*Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament die Schlussfolgerungen der Sitzungen des in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen gemischten Ausschusses. Während des letzten Jahres der Laufzeit des Protokolls und vor Unterzeichnung eines weiteren Abkommens über die Erneuerung des Protokolls unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über seine Anwendung.*

**Abänderung 4****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4b (neu)****Artikel 4b**

*Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 3 der Haushaltsordnung <sup>(1)</sup> und mit dem Geist der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 2008 zur Transparenz in Finanzangelegenheiten <sup>(2)</sup> veröffentlicht die Kommission alljährlich auf ihrer Internetseite die Liste der einzelnen Empfänger einer finanziellen Gegenleistung der Union.*

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0051.